

17.11.2020

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 17.11.2020

Ltg.-1330-1/A-3/471-2020

R- u. V-Ausschuss

## ANTRAG

des Abgeordneten Hauer

gemäß § 34 LGO 2001

zum Antrag der Abg. Landbauer u.a. betreffend Sofortige Streichung von Sozialleistungen für verurteilte Islamisten, Ltg.-1330/A-3/471-2020

betreffend **Maßnahmen im Sozialbereich bei Verurteilungen nach den §§ 278b ff StGB**

In Folge des furchtbaren Terroranschlages von Wien am 2. November 2020 wurde bekannt, dass der Attentäter nach seiner Entlassung aus der Haft in Wien sowohl eine Sozialwohnung zur Verfügung gestellt bekam als auch Leistungen der Sozialhilfe im höchstmöglichen Ausmaß bezog. Dies hat zu berechtigten Irritationen geführt und wirft die Frage auf, ob nicht in derart speziell gelagerten Fällen Sonderregelungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen geboten sind, die Leistungen der Sozialhilfe und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Höhe nach an ebenso speziell ausgerichtete Pflichten des Empfängers – wie etwa die strikte Teilnahme und entsprechende Fortschritte eines Deradikalisierungsprogrammes – knüpft. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz relevant, welches den Rahmen der Sozialhilfeleistungen in Österreich vorgibt. Hier sind etwaige Änderungen im System des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes sowie in den weiteren einschlägigen sozialrechtlichen Bestimmungen zu prüfen, um bundesweite Vorgaben zu gewährleisten. Denn einerseits ist nicht jede Person nach ihrer Verurteilung auf die Leistungen der Sozialhilfe angewiesen und andererseits kann es auch nicht im Interesse der Gesellschaft sein, Straftäter durch Mittellosigkeit direkt in die Kriminalität oder zurück in die Hände extremistischer Organisationen zu treiben.

Es ist daher insbesondere zu prüfen, ob die Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes über Sanktionen bundesweit dahingehend erweitert werden können, dass bei Personen, die aufgrund einer terroristischen Straftat verurteilt wurden, die Höhe der Leistung der Sozialhilfe sowie die Leistung anderer sozialrechtlicher Vergünstigungen an die strikte Beachtung und den Fortschritt aller Bewährungsaufgaben wie beispielsweise die erfolgreiche Teilnahme an Deradikalisierungsprogrammen geknüpft werden kann und entweder der volle Anspruch erst nach entsprechendem Fortschritt entsteht oder es andererseits bei Nicht-Absolvierung von Maßnahmen zu unmittelbaren Kürzungen kommt.

Der Gefertigte stellt daher den

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die NÖ Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung heranzutreten und auf diese einzuwirken, eine Änderung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften im Sinne der Antragsbegründung zu prüfen, um bundeseinheitlich im Falle von Verurteilungen nach den §§ 278b ff. StGB Sozialleistungen an den Fortschritt und die Einhaltung von speziellen Auflagen zu knüpfen.
2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO wird der Antrag Ltg.-1330/A-3/471-2020 miterledigt.“